

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. - Abtstraße 21 - 50354 Hürth

[inklusionsbeirat@mags.nrw.de](mailto:inklusionsbeirat@mags.nrw.de)  
christof.stamm@mags.nrw.de

**Stellungnahme zur Entwurfsfassung  
„Aktionsplan NRW inklusiv  
Erfolge verstetigen, Neues initiieren!  
Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen  
in Nordrhein-Westfalen“  
Stand vom 7. Dezember 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Stamm,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Entwurfsfassung „Aktionsplan NRW inklusiv“ Stellung beziehen zu können.

Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Landesverband für 116 Mitgliedsorganisationen in NRW mit vielfältigen individuellen Angeboten und über 400 Einrichtungen in NRW und tritt für die Rechte von Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung sowie ihre Familien und Angehörigen ein. Sie unterstützt mit ihren Mitgliedsorganisationen rund 30.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung in NRW. Im Jahre 1964 wurde sie durch Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung und interessierten Fachleuten, die sich in örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen zusammengeschlossen hatten, gegründet. Sie versteht sich als Selbsthilfe-, Eltern- und Angehörigen-, sowie als Träger- und Fachverband.

Wir schließen uns der Ansicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an, dass „angesichts des Umsetzungsstandes der UN-BRK und der Größe der bleibenden Aufgaben ... der Politikansatz „Aktionsplan NRW inklusiv“ praktisch alternativlos“ (Seite 24) erscheint. Der „Aktionsplan NRW inklusiv“ stellt eine Vielzahl von Maßnahmen dar, die jede für sich dazu beitragen soll, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung umgesetzt wird. Insgesamt handelt es

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.  
Landesverband

Abtstraße 21  
50354 Hürth

Tel. 02233 93245-0  
Dw -16  
Fax -7610

[bruening.baerbel@lebenshilfe-nrw.de](mailto:bruening.baerbel@lebenshilfe-nrw.de)

[www.lebenshilfe-nrw.de](http://www.lebenshilfe-nrw.de)

St.-Nr.: 224/5798/0397  
IK 500537224

21. Januar 2022

Landesgeschäftsführung:  
Bärbel Brüning

Vorstand (§ 26 BGB):  
Landesvorsitz:  
Prof. Dr. Gerd Ascheid

stellv. Landesvorsitz:  
Georg Droste  
Eva Lux

Doris Langenkamp  
Jürgen Graef  
Werner Esser  
Monika Spona-I'herminez

Registergericht:  
Amtsgericht Köln  
VR 700965  
Ust-IdNr.: DE 154096873

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE 6537 0205 0000 0809 4000  
BIC: BFSWDE33XXX



sich um 171 Einzelmaßnahmen, die in Punkt 5 in 8 Abschnitten dargestellt werden.

Der Aktionsplan NRW inklusiv wird von der Lebenshilfe NRW grundsätzlich unterstützt. Vieles ist bereits getan und wir schätzen die vielfältigen Bemühungen zu mehr Inklusion. Auch die meisten beschriebenen Maßnahmen leisten dazu einen Teil. Wir gehen deshalb in unseren Ausführungen lediglich auf die Punkte ein, in denen uns die Ausführungen unklar oder nicht ausreichend sind oder bei denen wir grundlegenden Verbesserungsbedarf in Bezug auf das Handlungsfeld sehen.

Wir haben unter jedem Kapitel „Unser Fazit“ vorangesetzt, das wir dann jeweils im Folgenden kurz erläutern bzw. ergänzen.

## **Zu 1. „Konzept und Vorgehensweise“**

### **Unser Fazit:**

**Es hat ein Beteiligungsverfahren gegeben, das wir begrüßen. Die Stärkung von Inklusionsbeiräten, Lebenshilfe-Räten und auch der Selbsthilfe insgesamt – insbesondere in Bezug auf enge Fristsetzungen und auch Informationen in leichter Sprache in Bezug auf Partizipation halten wir für notwendig.**

**Für Umsetzung und Weiterentwicklung halten wir außerdem eine gesamtgesellschaftliche Kampagne für notwendig, bei der unterschiedlichste Akteure daran mitwirken können, dass langfristige Strukturen für Inklusion und Teilhabe aller Menschen entstehen bzw. gestärkt werden.**

### **Begründung**

Mit Blick auf grundsätzliche Fragen inklusiver gesellschaftlicher Entwicklungen würden wir es sehr begrüßen, wenn der Aktionsplan Teil einer landesweiten Kampagne zum Thema Inklusion und Teilhabe wird und die breite Öffentlichkeit einbezogen würde. Jede der aufgeführten Maßnahmen deckt immer nur einen kleinen Teil notwendiger Maßnahmen ab und so besteht die Gefahr, dass das Gesamte aus dem Blick gerät. Inklusion geht auch nur unter Mitwirkung der Bürger:innen vor Ort und zahlreicher Institutionen, die nicht primär Menschen mit Behinderung im Blick haben. Inklusion ist aber eine Querschnittsaufgabe und wenn Menschen mit Behinderung bei allen Planungen auch vor Ort von Anfang an einbezogen und mitgedacht werden, wird Teilhabe auch verstärkt. Gesellschaft sollte mit allen Akteuren so gestaltet werden, dass sie Teilhabe für alle Menschen gleichermaßen ermöglicht und tragfähige Strukturen schafft, die die Inklusion in NRW langfristig stärken. Für die meisten Bürger:innen ist der Begriff der Inklusion maximal durch die inklusiven Schulen und Kitas bekannt.



Es fehlt an Information, Einbeziehung, Bildungsangeboten und vielem mehr. Es sind nach wie vor insbesondere die Institutionen, die sich direkt mit und für Menschen mit Behinderung engagieren, die wissen, worum es geht. Inklusion in NRW und damit Stärkung der Teilhabemöglichkeiten geht nur in und mit ganz NRW.

**Zu 3. Verankerung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen: Strukturen, Instrumente, Prozesse**  
und zu 4. „Inklusionspolitische Leitlinien der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“

**Unser Fazit:**

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist sicher eine große Herausforderung, da sie alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche betrifft. Bei der Umsetzung sehen wir sehr viele Lücken. Eine langfristige parteiübergreifende Umsetzungsstrategie ist notwendig, bei deren Planung und Evaluation der Umsetzung immer wieder Menschen mit Behinderung und ihre Verbände, aber auch viele weitere gesellschaftliche Akteure einbezogen werden. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention darf nicht von wechselnden politischen Akteuren und Parteien und/oder aktuellen Ereignissen abhängig sein.

Die Maßnahmen sollten jeweils den Teilhabezielen der UN-BRK zugeordnet werden, damit der Bezug erkennbar ist.

**Begründung:**

Schaut man sich unter Punkt „3. Die Verankerung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen: Strukturen, Instrumente, Prozesse“ die 18 dort aufgezählten Organisationen, Gesetze und Aktivitäten an, so wird die Vielschichtigkeit der Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK deutlich. Es zeigt sich darin wiederum aber auch, dass es einem einzelnen kaum möglich ist, alle notwendige Maßnahmen zu überblicken und die einzelnen Maßnahmen dem großen Teilhabeziel zuzuordnen. Dies sollte aber ermöglicht werden, damit die Bedeutung beschriebener Strukturen und Instrumente richtig eingeordnet und gefördert werden kann.

## Zu 5.1 Familie und soziales Netz

### Unser Fazit:

Eine Differenzierung der Lebenswirklichkeiten und entsprechender Unterstützungsbedarfe von Eltern mit einer Behinderung, Familien mit Angehörigen mit einer Behinderung und Partnerschaften ist vorzunehmen. Es handelt sich um sehr unterschiedliche Lebenswirklichkeiten mit sehr unterschiedlichem Verbesserungsbedarf in der Unterstützung und in Teilhabemöglichkeiten.

Unterstützungsbedarfe müssen niederschwellig und unbürokratisch zugänglich sein, die Vielzahl der notwendigen Antragsstellungen bei unterschiedlichsten Kostenträgern muss dringend eingegrenzt werden. Letzteres führt zu Barrieren und Hemmschwellen, die Teilhabe eingrenzen statt sie zu ermöglichen. Bereits stark belastete Familien werden dadurch unnötig zusätzlich sehr belastet.

### Begründung:

Im Bereich der „Unterstützungsmöglichkeiten“ werden Eltern mit einer Behinderung mit Familien mit Angehörigen mit Behinderung gleichgestellt. Dies geht an den jeweiligen und vor allem völlig unterschiedlichen Bedarfen dieser Personengruppen vorbei. In diesem Zusammenhang können wir auch die Ausführungen zu den „Hilfen für Eltern mit Behinderungen“ nicht nachvollziehen. Es werden nur die „allgemeinen Unterstützungsangebote“ sowie finanzielle Leistungen beschrieben. Spezifische Bedarfe werden jedoch nicht benannt. Hier fehlt es an notwendiger Konkretheit, damit tatsächlich wirkungsvolle und vor allem auch refinanzierte Unterstützung erfolgt.

Bei der Beschreibung der „Assistenzleistungen für den Alltag mit Kindern“ wird darauf hingewiesen, dass die Landschaftsverbände Leistungen schwerpunktmäßig erbringen, weitere Hilfen durch „diverse, kombinierte Sozialleistungen“ finanziert würden und es außerdem noch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Eine zentrale Aufgabe des Landes wird hier deutlich: eine Vereinfachung und Entbürokratisierung für solche unterstützenden Leistungen ist dringend erforderlich. Die bereits belasteten Familien, Eltern und Angehörige und die Menschen mit Behinderung selbst haben nicht nur große Probleme, überhaupt einen Überblick zu gewinnen, welche Unterstützung wo zu bekommen ist; erschwert wird diese Problematik noch durch die Vielfalt unterschiedlichster Kostenträger und die notwendige, oft schwierige und auch als Bittstellertum erfahrene, Beantragung von Leistungen.



Die Ausführungen zu Partnerschaft werden durch die Zuordnung des Bereichs „Familie und soziales Netzwerk“ nur bedingt gerecht. Die unterschiedlichsten Partnerschaftsformen bilden sicher jeweils ein kleinstes „soziales Netzwerk“, haben aber durchaus ihre eigenen Bedarfe der Unterstützung und die Menschen erleben hier auch sehr eigene Teilhabemöglichkeiten und -grenzen. Alleine die Suche und das Finden von Lebenspartner:innen, Unterstützung bei der Sexualität durch Sexualassistenz, das Verarbeiten von Partnerschaftskonflikten beispielweise bei psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen und vieles mehr, ist aus unserer Sicht ein eigenes Kapitel und entsprechende Maßnahmen wert.

## zu 5.2 „Bildung und Ausbildung“

### Unser Fazit:

Von der Bildung im Schulalter gibt es gleich den Sprung zur beruflichen Bildung und zum Studium. Der gesamte Bereich der Erwachsenenbildung, Angebote der Persönlichkeitsentwicklung, kultureller und musischer Bildung und vieles fehlt völlig. Gerade für Menschen mit geistiger Behinderung gibt es hierzu kaum Angebote, da sie nicht nur keine Informationen in leichter Sprache zu vorhandenen Bildungsangeboten erhalten, sondern ihnen fehlen oft sowohl Motivatoren als auch die finanziellen Mittel. Sie sind aus diesem Bildungsbereich mehr oder weniger komplett ausgeschlossen. Hier muss dringend etwas geschehen: Öffnung vorhandener Bildungsträger zu mehr inklusiven Angeboten und Schaffung neuer Angebote in leichter Sprache, mehr Zugang zu Digitalisierung etc.; insbesondere Budget für Bildung für Menschen, die Grundsicherung beziehen und sich keine Erwachsenenbildung leisten können. Hierbei geht es nicht „nur“ um Berufsbildung sondern auch um politische Bildung und vieles mehr (siehe oben). Zu 5.6.9 und der vorgestellten Lernplattform als System, auf der sich eigenständig weitergebildet werden kann, haben wir viele Fragen. Wir bitten dringend um Information und gerne auch Beteiligung der Lebenshilfe, damit Menschen mit geistiger Behinderung ausreichend teilhaben können.

In Bezug auf die Bildung im Schulalter verweisen wir auch darauf, dass es an Konzepten, Absicherung in Qualität und Quantität und entsprechender langfristiger Absicherung von Schulbegleitung fehlt. Auch fängt Bildung bereits in der Kita an. Wir vermissen hier Aussagen zur Absicherung der inklusiven Kitas, unter anderem auch der Absicherung individueller Kita-Assistenz, die für viele Kinder Voraussetzung zur echten Teilhabe ist. Dabeisein reicht nicht aus.

### **Ergänzung:**

In den Maßnahmen 5.2.18 und 5.2.19 wird die Förderung der Qualifizierung von Gebärdensprachdolmetschern und die Qualifikation der entsprechenden Dozent:innen dargestellt. Dies ist wichtig und notwendig. Insgesamt fehlt es – neben dem allseits bekanntem Fachkräftemangel – über die Schulsituation hinaus – insbesondere im Bereich der individuellen Assistenzleistungen sowohl an in Gebärdensprache und leichter Sprache qualifizierten Assistent:innen. Für insbesondere auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesene Menschen wird Teilhabe hier auch durch die oft aufwendig zu beantragende Leistung und Suche sehr eingeschränkt. Spontane Teilnahme an Veranstaltungen etc. ist kaum möglich. Hier sind dringend erleichternde Verfahren notwendig (siehe oben). Informationen und in leichter Sprache durchgeführte Bildungsangebote fehlen fast völlig.

### **zu 5.3 „Arbeit und materielle Lebenssituation“**

#### **Unser Fazit:**

Das Bündnis für Beschäftigung agiert in kleinem und nicht öffentlichkeitswirksamen Kreis. Es ist gut, reicht aber nicht aus. Es braucht breit angelegte Unterstützung von Arbeitgeber:innen für die Einrichtung und vor allem auch die Stabilisierung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Das Jobcoaching, die individuelle Arbeitsassistenz müssen bei Bedarf auch dauerhaft gesichert und finanziert werden. Die Weiterentwicklung der Werkstätten mit den Werkstätten, die Möglichkeiten der durch sie begleiteten Außenarbeitsplätze und auch der Ausbau und die Finanzierung von Integrationsunternehmen muss mehr als bisher unterstützt werden. Die Einführung einer WfbM-Aufsicht steht nicht in Zusammenhang mit den Teilhabemöglichkeiten und -grenzen. Sie ist keine Maßnahme zu einer Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben sondern ein eigenes Thema anderer Natur.

#### **Begründung:**

In diesem Kapitel wird unter „Zahlen der Beschäftigung“ festgestellt, dass 22,29 % der Unternehmen, die Mitarbeiter mit Behinderung beschäftigen müssten, dies nicht tun. Dem soll mit vielfältigen Kooperationen wie mit den Landschaftsverbänden, der Deutschen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit entgegengewirkt werden. Dies ist gut und sinnvoll. Noch wichtiger allerdings ist, dass Arbeitgeber aufgefordert und unterstützt werden, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung



selbstverständlich anzubieten. Das „Bündnis für Beschäftigung“ reicht dafür nicht aus.

In der Darstellung fehlen auch die Erfolge bereits vorhandener Integrationsunternehmen (5.2.3). Eine bessere Förderung und auch Absicherung langfristiger Finanzierung solcher Unternehmen ist dringend erforderlich. Sie stellen eine wichtige Säule für die Teilhabe am Arbeitsleben dar.

In Zusammenhang mit der Etablierung einer WfbM-Aufsicht, die neu über das Wohn- und Teilhabegesetz geregelt werden soll (siehe 5.3.14) sehen wir keinen Zusammenhang mit einer Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben. Dies müsste zunächst begründet werden. Eine Prüfung und Aufsichtsbehörde als staatliche Aufgabe zu organisieren ist grundsätzlich sicher sinnvoll. Auf das WIE wollen wir an dieser Stelle nicht eingehen, da dies ein eigenes Thema ist. Da dies aber nicht per se zu einer Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten beiträgt, sollte dies im Aktionsplan NRW inklusiv gestrichen werden.

#### Zu 5.4 „Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität“

##### Unser Fazit:

**Menschen mit Behinderung haben nach wie vor nicht die gleichen Wahlmöglichkeiten bzgl. des Wohnraums wie Menschen ohne Behinderung. Es fehlt an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum. Auch technische Unterstützung im Sinne des Ambient Assisted Living (AAL) muss ausgebaut und finanziert werden, sowohl individuell als auch für Anbieter von Wohnangeboten in der Eingliederungshilfe. Nur dann können mehr Menschen inklusiv und vor allem selbstbestimmter leben. Absolut entscheidend ist der im Aktionsplan unter 5.4.5 beschriebene Bezug auf die UN-BRK. „Gemäß UN-BRK sollen alle Menschen entscheiden können, wo, wie und mit wem sie leben wollen.“ Ob inklusiv, in der Peer-Group, alleine oder mit vielen, auf dem Land oder in der Stadt..., auch diese Entscheidungsmöglichkeiten gehören dazu. Inklusion ist gewollt, darf aber nicht dazu dienen, dass unter diesem Begriff die individuellen Wünsche und Bedarfe übergangen und nicht finanziert werden.**

Es heißt hier, dass Menschen mit Behinderung bezogen auf ihren Wohnort die gleichen Wahlmöglichkeiten haben wie Menschen ohne Behinderung und dass ausreichend Wohnraum dafür zur Verfügung steht. Dem widersprechen wir ausdrücklich. Der Wohnungsmangel in den Ballungsräumen ist gerade auch in Nordrhein-Westfalen bekannt und trifft insbesondere Menschen mit körperlichen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen, da sie zusätzliche Anforderungen an ihren Wohnraum haben. Aber auch für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist es außerordentlich schwer eine Wohnung zu



finden. Mit der Änderung der Landesbauordnung 2018 zum 30. Juni 2021 hat die Landesregierung die begrüßenswerte Möglichkeit der Erweiterung von bestehendem Wohnraum geschaffen, hat allerdings trotz mannigfacher Kritik versäumt sicherzustellen, dass dieser neue Wohnraum auch barrierefrei ist. Dadurch werden die Wahlmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung und die Möglichkeiten der Teilhabe massiv eingeschränkt.

Zu Punkt „5.4 Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität“ verweisen wir hinsichtlich der Ausführungen auch auf unsere kritische Stellungnahme zur Änderung der Landesbauordnung 2018 zum 30. Juni 2021.

In Bezug auf die Maßnahme 5.4.6 halten wir die Formulierung „Ambulantisierung von stationären Einrichtungen“ für unangemessen, da der Wohnraum nicht „ambulantisiert“ werden kann – und darin lebende Menschen schon gar nicht. Bei solcher Sprache ist außerdem zu bedenken, wie sie auf die Menschen, um die es geht, wirkt. Vielmehr geht es hier um eine strukturelle Veränderung – besser Erweiterung – von Wohnangeboten in der Eingliederungshilfe. Eine Förderung inklusiven Wohnraums begrüßen wir ausdrücklich und verweisen hier auch auf die Notwendigkeit der Finanzierung von umfänglicher und bedarfsgerechter Barrierefreiheit sowie technischer Möglichkeiten wie AAL (siehe oben) bei der Schaffung und Förderung neuen Wohnraums. Oberste Prämisse muss jedoch immer der Wunsch der Menschen sein und dies immer in Zusammenhang mit einer bedarfsgerechten Versorgung und Assistenz.

## **Zu 5.5. Gesundheit und Gesundheitsversorgung**

### **Unser Fazit:**

**Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung ist nicht ausreichend und es bedarf einiger wesentlicher Maßnahmen zur Verbesserung. Zwei Stunden Assistenz im Krankenhaus reichen nicht aus. Es bestehen Versorgungslücken im Krankenhaus aber auch in Bezug auf fachärztliche Versorgung und barrierefreien Praxen.**

In Zusammenhang mit dem Abschnitt „Psychische Beeinträchtigung“ und der Ausführung, dass „auch die komplexe Sozialgesetzgebung zum Anspruch auf Leistungen ... für die betroffenen Menschen aufgrund verschiedener Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Verfahren eine Barriere dar(stellt).“ sind wir der Ansicht, dass dieser Satz an eine zentrale Stelle im Aktionsplan NRW inklusiv gehört. Sicherlich kann das Land Nordrhein-Westfalen die komplexe Sozialgesetzgebung nicht sofort ändern, aber es könnte eine Regelung treffen, die es Betroffenen ermöglicht, für ihre Ansprüche nur noch eine/n Ansprechpartner:in oder eine zentrale Anlaufstelle zu haben. Diese/r soll,





wenn es dem Wunsch der Betroffenen entspricht, mit den zuständigen staatlichen Stellen in Kontakt treten und das Verfahren um die Leistungsgewährung führen. Damit könnte die Barriere der komplexen gesetzlichen Regelung und der diversen Ansprechpartner:innen aus dem Weg geräumt und der Mensch mit Behinderung im Verfahren um die Gewährung von verschiedenen sozialrechtlichen Leistungen maßgeblich unterstützt werden.

Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung ist nicht ausreichend gesichert. Bzgl. der fachärztlichen Versorgung gibt es im wahrsten Sinne Barrieren, da die Anzahl barrierefreier Arztpraxen nicht ausreicht und auch oft Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit insbesondere geistigen Behinderungen oder auch mit sogenanntem herausforderndem Verhalten beim Praxispersonal fehlen, was öfter zu Behandlungsabbrüchen führt und eine oft langwierige Odyssee auf der Suche nach einem anderen Arzt in Gang setzt.

Auch bei der Versorgung im Krankenhaus zeigen sich erhebliche Lücken. Die von den Landschaftsverbänden gewährten zwei zusätzlichen Assistenzstunden sind ein guter Anfang, dennoch reichen sie bei weitem nicht aus, um gerade bei einem mehrtägigen Aufenthalt im Krankenhaus die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu decken. Dies gilt sowohl für Menschen mit kognitiven wie auch mit sensitiven Beeinträchtigungen. Entscheidend ist: der individuelle Bedarf muss gedeckt und finanziert werden.

Wir stimmen der Darstellung zu, dass es gut ist, dass der Bundesgesetzgeber den Assistenzbedarf im Krankenhaus anerkannt hat und diesen nun durch Leistungen aus der Eigliederungshilfe sowie aus der gesetzlichen Krankenversicherung decken wird. Leider enthält der Abschnitt keine Ausführung zu der Frage, wie der Bedarf bis zum November 2022 gedeckt werden soll, dem Zeitpunkt, ab dem diese gesetzliche Regelung in Kraft tritt. Insoweit bleibt es bei der bestehenden Versorgungslücke.

## Zu 5.6 Selbstbestimmung und Schutz der Person

### Unser Fazit:

**Dass der Gewaltschutz von Menschen mit Behinderung einen breiten Raum einnimmt, begrüßen wir ausdrücklich.**

**Gewaltschutz wird jedoch nur äußerst bedingt durch die Einrichtung von Prüfbehörden gewährleistet; hier sind unbedingt weitere Maßnahmen zu ergreifen. Ein entsprechendes Gesetz sollte nicht voreilig beschlossen werden, die vielfach geäußerte Kritik daran sollte ernst genommen werden.**



**Die Barrierefreiheit der Medienangebote ist aus unserer Sicht wesentlich schneller voranzutreiben und muss unterschiedlichste Behinderungen berücksichtigen.**

**Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe sollten gestärkt und konkretisiert werden.**

**Begründung:**

Schutz vor Gewalt ist in jedem Falle zu gewähren und selbstverständlich sind alle erforderlichen Maßnahmen dazu zu treffen. Ob die Einrichtung von Prüfbehörden zu einer wirksamen Verbesserung des Gewaltschutzes beiträgt, wagen wir zumindest zu bezweifeln (wenngleich wir eine grundsätzliche Kontrolle durchaus für sinnvoll halten).

Schutz vor Gewalt entsteht durch Aufklärung, Bildung, Kenntnis von Schutzmaßnahmen und Menschen, an die man sich wenden kann wie Vertrauenspersonen in und außerhalb von Einrichtungen sowie unabhängigen Beratungs- und Kontaktstellen. Hier sollten die Angebote entsprechend ausgebaut werden bzw. an vorhandene Strukturen angekoppelt werden, und es muss Sorge dafür getragen werden, dass insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung auch davon in Kenntnis gesetzt werden, denn ihnen fällt es aus unterschiedlichen Gründen oft schwer, selbstbestimmt an Informationen zu kommen. Ergänzende unabhängige Beratungsstellen sowie Konsulententeams könnten zur Verbesserung der Situation beitragen.

Es ist bedauerlich, dass es in Bezug auf die sinnvolle Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung, Maßnahme Nummer 5.6.13, noch keine Angabe zur Laufzeit der Maßnahme gibt und dass diese Ombudsstelle scheinbar auch noch nicht besteht.

In Bezug auf „Barrierefreie Medienangebote und Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten“ weisen wir darauf hin, dass es nicht ausreicht, dass die Veranstalter von Rundfunk und fernsehähnlichen Medien ihre barrierefreien Angebote stetig und schrittweise ausweiten und alle drei Jahre über die Fortschritte berichten. Dies muss aus unserer Sicht zügiger umgesetzt werden und dies ist auch möglich. Hier muss im Zweifel das Land Nordrhein-Westfalen in die konkrete Förderung der Maßnahmen einsteigen, um so die Möglichkeit der Teilhabe für die Menschen mit Behinderung zu schaffen. Darüber hinaus fehlt es nach wie vor daran, dass redaktionelle Beiträge auch in der für die von der Lebenshilfe vertretenen Personengruppe notwendigen leichten Sprache zur Verfügung gestellt werden. Dies würde vielen Nutzer:innen helfen, den redaktionellen Inhalt besser zu verstehen.



Zu Maßnahme Nummer 5.6.19 der „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ regen wir an, dass die Kompetenz der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe gestärkt und konkretisiert wird. Da in dieser Arbeitsgemeinschaft alle an der Umsetzung des BTHG beteiligten Stellen vertreten sind, sollte diese Arbeitsgemeinschaft auch eine größere Bedeutung für die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen haben.

### **Zu 5.7 „Freizeit, Kultur und Sport“**

**Unser Fazit- ohne weitere Erläuterungen:**

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Pandemie und ihre Auswirkungen sind unbedingt zu begrüßen. Wir hoffen, dass ein entsprechender Bericht dann auch zu entsprechenden Maßnahmen führt. Dies geht aus dem Aktionsplan leider nicht hervor.

Insgesamt wirkt dieser Abschnitt recht unsystematisch. Mit der beispielhaften Aufführung der Förderung von Naturparks etc. und Einzelinstitutionen ist aus unserer Sicht der gesamte Bereich nur punktuell berücksichtigt.

Es fehlen nach wie vor insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung Zugänge und Teilhabemöglichkeiten zu insbesondere kulturellen Angeboten. Der Punkt 5.7.19 sollte besonders gefördert werden. Da zum Punkt „verfügbare Haushaltsmittel“ nicht klar ist, was das konkret bedeutet, wird im Zweifel immer mit fehlender Finanzierbarkeit argumentiert. Hier sind neue und maßgebliche politische Weichenstellungen und Entscheidungen notwendig.

### **Zu 5.8 „Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation“**

**Unser Fazit:**

Menschen mit geistiger Behinderung finden hier sowohl in Bezug auf Bildung, Informationszugang und Assistenz, aber erst recht in der Einbeziehung von Prozessen vor Ort kaum statt. Es fehlen partizipative Strukturen und auch Beauftragte vor Ort.

In Zusammenhang mit der „Überprüfung von Gesetzesvorhaben“ weisen wir nochmals auf unsere immer wieder geäußerte Kritik hinsichtlich der zu kurzen Fristen hin. Diese Fristen verhindern die angemessene Beteiligung der Menschen selbst und ihrer Angehörigen an den jeweiligen Gesetzesvorhaben und lassen die Überprüfung von Gesetzesvorhaben damit nur bedingt wirksam werden.



Die Maßnahme Nummer 5.8.7, „Leichte Sprache“ begrüßen wir als Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. sehr, allerdings sollte der Bedarf an Information in dieser Sprache auch vollständig gedeckt werden. Durch die Finanzierung „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ ist diese Bedarfsdeckung nicht sichergestellt und reicht jedenfalls bisher nicht aus.

Auch reicht die Partizipation an politischen Prozessen insgesamt nicht aus. Zunächst einmal braucht es für Menschen mit geistiger Behinderung auch Angebote politischer Bildung. Bzgl. der Beteiligung ist es auf Landesebene so, dass „Menschen mit Behinderung bei sie betreffenden Fragen als Expertinnen und Experten in eigener Sache systematisch und planmäßig einbezogen“ werden. Auf der kommunalen Ebene geschieht dies jedoch nicht landesweit. Um eine umfassende Beteiligung der Menschen mit Behinderung zu ermöglichen ist es zwar im ersten Schritt notwendig, die rechtlichen Vorgaben für die Partizipation zu schaffen und Hürden zu beseitigen, aber in der tatsächlichen Beteiligung müssen die jeweiligen Hindernisse konkret überwunden und entsprechende Strukturen entwickelt werden. Die dazu notwendige Unterstützung wird aktuell nicht bereitgestellt. Erst wenn es diese gibt, kann man den weiteren Schritt, die Werbung für dieses Engagement, gehen. Und auch hieran fehlt es aktuell flächendeckend in Nordrhein-Westfalen.

**Last not least:**

**Der Aktionsplan hat das Ziel, bewährte wie neue Konzepte und Maßnahmen der Landesregierung zu bündeln. Dies ist weitestgehend gelungen. Naturgemäß sind es die Selbsthilfverbände, die auf Lücken verweisen. Dies machen wir in diesem Zusammenhang insbesondere mit Blick auf die UN-BRK, die den maßgeblichen Rahmen bildet und an deren Umsetzung sich auch die Planungen und Maßnahmen messen lassen müssen.**

**Insofern nehmen wir gerne zur Kenntnis, was bereits gelungen und was auf gutem Wege ist. Auf das, was noch zu tun ist, weisen wir beispielhaft – nicht mit dem Anspruch repräsentativ zu sein – hin.**

Mit freundlichen Grüßen

21.01.2022

gez. Bärbel Brüning

Landesgeschäftsführerin